

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: AXA World Funds Global Convertibles (Das "Finanzprodukt")
Unternehmenskennung (LEI-Code): 213800CD6MRQ8HCAOB54

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☒ Nein

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale beruhen auf Investitionen in:

- Emittenten unter Berücksichtigung ihrer **CO2-Intensität**.
- Emittenten unter Berücksichtigung ihrer **Wasserintensität**.

Das Finanzprodukt fördert weitere spezifische ökologische und soziale Merkmale, insbesondere:

- Klimaschutz mit Richtlinien für den Ausschluss von Kohle und unkonventionellen Investitionen in Öl und Gas
- Schutz des Ökosystems und Vermeidung von Entwaldung
- Bessere Gesundheit über den Ausschluss von Tabak
- Arbeitsrechte, Gesellschaft und Menschenrechte, Unternehmensethik, Korruptionsbekämpfung mit Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Normen und Standards wie die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen, die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

- Schutz der Menschenrechte durch Vermeidung von Investitionen in Schuldverschreibungen von Ländern, in denen die gravierendsten Formen von Menschenrechtsverletzungen zu beobachten sind.

Für die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, wurde keine Benchmark festgelegt. Ein breiter Marktindex, der Thomson Reuters Convertible Global Focus Hedged Net (der "Referenzwert"), wurde vom Finanzprodukt bestimmt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen und oben beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

- Die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Finanzprodukts und seines Referenzwerts, definiert als die Menge der in die Atmosphäre freigesetzten THG-Emissionen (mindestens Scope 1 und 2 abdeckend) in Tonnen je Million USD an Umsatz, ausgedrückt in CO₂e Tonnen pro Million USD Umsatz.
- Der gewichtete Durchschnitt der Wasserintensität des Finanzprodukts und von dessen Referenzwert stellt die Menge an Wasser dar, das vom Emittenten aus jeglichen Quellen umgeleitet wird, einschließlich insbesondere Oberflächen-, Grund-, Salz- und kommunalen Wassers. Kühlwasser eingerechnet. Die Angaben verstehen sich in Kubikmetern und werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt.

Das Finanzprodukt übertrifft bei diesen Nachhaltigkeitsindikatoren seinen Referenzwert, um die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu fördern.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Finanzprodukt soll teilweise in Instrumente investieren, die als nachhaltige Anlagen mit verschiedenen sozialen und ökologischen Zielen (ohne Einschränkung) gelten, indem das Finanzprodukt den positiven Beitrag der Unternehmen, in die investiert wird, zu mindestens einer der folgenden Dimensionen bewertet:

1. Ausrichtung auf die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) der Unternehmen, in die investiert wird, als Bezugsrahmen, wobei Unternehmen berücksichtigt werden, die entweder über die von ihnen angebotenen Produkte und Dienstleistungen oder über die Art und Weise, wie sie ihre Tätigkeit ausüben ("Geschäftstätigkeit"), zu mindestens einem SDG beitragen. Um als nachhaltiger Vermögenswert zu gelten, muss ein Unternehmen folgende Kriterien erfüllen:

- a. der SDG-Score im Zusammenhang mit "Produkten und Dienstleistungen" des Emittenten beträgt mindestens 2, was bedeutet, dass mindestens 20 % des Umsatzes aus einer nachhaltigen Tätigkeit stammen, oder
- b. Oder der SDG-Score der Geschäftstätigkeit des Emittenten auf der Grundlage eines Best-in-Universe-Ansatzes, der jenen Emittenten Vorrang einräumt, die aus nichtfinanzieller Sicht ungeachtet ihres Tätigkeitsbereichs am besten bewertet sind, entspricht den besten 2,5 %, außer bezüglich des SDG 5 (Geschlechtergleichheit), SDG 8 (menschenwürdige Arbeit), SDG 10 (weniger Ungleichheiten), SDG 12 (nachhaltige/r Konsum und Produktion) und SDG 16 (Frieden und Gerechtigkeit); hier muss der SDG-Score der Geschäftstätigkeit des Emittenten zu den besten 5 % gehören. Für die SDG 5, 8, 10 und 16 sind die Auswahlkriterien für die "Geschäftstätigkeit" des Emittenten weniger restriktiv, da diesen SDG besser Rechnung getragen wird, indem man berücksichtigt, wie der Emittent seine Tätigkeit ausübt, anstatt die Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens zu betrachten, in das investiert wird. Sie sind auch für das SDG 12 weniger restriktiv, das durch die Produkte und Dienstleistungen oder die Art und Weise, wie das Unternehmen, in das investiert wird, seine Tätigkeiten ausübt, erfüllt werden kann.

Die quantitativen SDG-Ergebnisse stammen von externen Datenanbietern. Der Anlageverwalter kann sich aufgrund einer sachgemäß ausgeführten qualitativen Analyse darüber hinwegsetzen.

Die Bewertung erfolgt auf Unternehmensebene, und ein für eine Anlage erwogenes Unternehmen, das die oben beschriebenen Kriterien bezüglich des Beitrags zu den UN-SDG erfüllt, gilt als nachhaltig.

2. Berücksichtigung von Emittenten, die sich in einem soliden Übergang befinden, im Einklang mit dem Ziel der Europäischen Kommission, den Übergang zu einer Welt mit einem Temperaturanstieg von 1,5°C zu finanzieren, basierend auf dem von der Science Based Targets Initiative entwickelten Rahmen und unter Berücksichtigung von Unternehmen, die wissenschaftliche Ziele bestätigt haben.

Diese Methoden können sich in Zukunft ändern, um etwaigen Verbesserungen, z.B. bei der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von Daten, oder Entwicklungen von Verordnungen oder anderen externen Rahmenbedingungen oder Initiativen Rechnung zu tragen.

Das Finanzprodukt berücksichtigt die Kriterien der Umweltziele der EU-Taxonomie nicht.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Anwendung des Do No Significant Harm-Grundsatzes auf die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt zum Teil plant, bedeutet, dass ein Unternehmen, in das investiert wird, nicht als nachhaltig angesehen werden kann, wenn es eines der nachstehenden Kriterien erfüllt:

- Der Emittent beeinträchtigt eines der SDG, wenn einer seiner SDG-Scores unter -5 liegt und diese Bewertung auf einer quantitativen Datenbank eines externen Anbieters beruht, die eine Skala von +10 ("wesentlicher Beitrag") bis -10 ("wesentliche Behinderung") vorsieht, es sei denn, die quantitative Bewertung wurde durch eine qualitative außer Kraft gesetzt. Dieses Kriterium gilt für als nachhaltig betrachtete Unternehmen, in die investiert wird.
- Der Emittent steht aufgrund seines Sektors oder der ESG-Kriterien auf den Ausschlusslisten von AXA IM (wie unten beschrieben), die unter anderem die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigen. Dieses Kriterium wird auf das gesamte Portfolio angewandt.
- Der Emittent besitzt gemäß der ESG-Scoring-Methode von AXA IM ein Rating von CCC (bzw. 1,43) oder ein noch niedrigeres ESG-Rating. Der ESG-Score basiert auf der ESG-Bewertung des externen Datenanbieters, der die wichtigsten Datenpunkte in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) bewertet. Die Analysten von AXA IM können bei fehlender Abdeckung oder Unstimmigkeit in Bezug auf das ESG-Rating ergänzend eine fundamentale und dokumentierte ESG-Analyse hinzuziehen, sofern sie von einem speziellen internen Governance-Organ von AXA IM genehmigt ist. Dieses Kriterium wird auf das gesamte Portfolio angewandt.

Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden berücksichtigt, unter anderem durch die Anwendung der Ausschluss- und Verwaltungspolitik von AXA.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Das Finanzprodukt berücksichtigt Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ("PAI"), um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen keine anderen Nachhaltigkeitsziele im Sinne der SFDR wesentlich beeinträchtigen.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch sektorielle Ausschlussrichtlinien und ESG-Standards von AXA IM (wie nachstehend erläutert) abgemildert, die vom Finanzprodukt jederzeit verbindlich angewandt werden, sowie durch Filter auf der Grundlage der UN-Nachhaltigkeitsziele. Innerhalb des Ansatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen wurden keine spezifischen Schwellenwerte oder Vergleiche mit dem Referenzwert definiert.

Gegebenenfalls ermöglichen die Stewardship-Richtlinien eine zusätzliche Risikominderung für wichtige nachteilige Auswirkungen durch den direkten Dialog mit Unternehmen über Aspekte der Nachhaltigkeit und der Unternehmensführung. Über die Mitwirkungspolitik nutzt das Finanzprodukt seinen Einfluss als Anleger, um Unternehmen zu ermutigen, ökologische und soziale Risiken zu mindern, die für ihre Sektoren relevant sind.

Die Ausübung der Stimmrechte an den Hauptversammlungen ist auch ein wichtiges Element des Dialogs mit den Unternehmen, in die investiert wird, um den langfristigen Wert der Unternehmen, in die das Finanzprodukt investiert, zu fördern und nachteilige Auswirkungen zu mindern.

Ausschlussrichtlinien:

Umwelt:

Relevante Richtlinien von AXA IM	PAI-Indikator
Klimarisikorichtlinie Richtlinie zum Schutz von Ökosystemen und der Bekämpfung der Entwaldung	PAI 1: Treibhausgas-Emissionen (THG) (Scope 1, 2 und 3 ab Januar 2023)
	PAI 2: CO ₂ -Fußabdruck
	PAI 3: THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
Klimarisikorichtlinie	PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
Klimarisikopolitik (nur Verpflichtung)	PAI 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen

Klimarisikorichtlinie (unter Berücksichtigung einer erwarteten Korrelation zwischen Treibhausgasemissionen und Energieverbrauch) ¹	PAI 6: Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
Richtlinie zum Schutz von Ökosystemen und der Bekämpfung der Entwaldung	PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken

- **Soziales und Unternehmensführung:**

Relevante Richtlinien von AXA IM	PAI-Indikator
ESG-Standardrichtlinie: Verstoß gegen internationale Normen und Standards	PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
ESG-Standardrichtlinie: Verstoß gegen internationale Normen und Standards (unter Berücksichtigung einer erwarteten Korrelation zwischen Unternehmen, die gegen internationale Normen und Standards verstoßen, und der mangelnden Umsetzung von Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung dieser Standards durch Unternehmen) ²	PAI 11: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
Ausübung der Stimmrechte und Mitwirkungspolitik mit systematischen Abstimmungskriterien im Zusammenhang mit der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	PAI 13: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
Richtlinie zum Engagement in umstrittenen Waffen	PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen

Filter auf Basis der SDG der Vereinten Nationen:

Der Anlageverwalter stützt sich auch auf die SDG-Säule des nachhaltigen Investmentansatzes, um nachteilige Auswirkungen auf diese Nachhaltigkeitsfaktoren zu überwachen und zu berücksichtigen, indem Investitionsempfänger mit einem SDG-Score unter -5 bei einem beliebigen SDG (auf einer Skala von +10 "erhebliche positive Auswirkung" bis -10 "erhebliche negative Auswirkung") ausgeschlossen werden, es sei denn, der quantitative Score wurde nach einer ordnungsgemäß dokumentierten Analyse durch das Core ESG & Impact Research-Team des Anlageverwalters qualitativ aufgehoben. Durch diesen Ansatz kann AXA IM sicherstellen, dass Investitionsempfänger mit den stärksten nachteiligen Auswirkungen auf SDGs nicht als nachhaltige Anlagen angesehen werden.

Die Verfügbarkeit und Qualität der Angaben zu bestimmten Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit der Biodiversität sind derzeit gering. Dies kann die Abdeckung folgender Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen beeinträchtigen: Emissionen in Wasser (PAI 8), Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (PAI 9) und unbereinigtes schlechtsspezifisches Verdienstgefälle (PAI 12). Diese Nachhaltigkeitsfaktoren sind Teil der 17 Ziele, die von den SDG der Vereinten Nationen angestrebt werden (insbesondere SDG 5 "Geschlechtergleichheit", SDG 6 "Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen", SDG 8 "Wirtschaftswachstum", SDG 10 "weniger Ungleichheiten", SDG 12 "Nachhaltige/r Konsum und Produktion" und SDG 14 "Leben unter Wasser"), und das Rahmenwerk von AXA IM ermöglicht es, die gravierendsten Auswirkungen zu mindern, sobald mehr und hochwertigere Daten verfügbar sind.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Das Finanzprodukt investiert nicht in Unternehmen, die wesentliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards verursachen, zu ihnen beitragen oder mit ihnen in Verbindung stehen. Diese Standards konzentrieren sich auf Menschenrechte, Gesellschaft, Beschäftigung und Umwelt und stellen somit eine Methode dar, um die Verfahrensweisen guter Unternehmensführung eines Emittenten zu beurteilen, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung von Steuervorschriften. AXA IM stützt sich auf den Screening-Rahmen eines externen Anbieters und schließt alle Unternehmen aus, die als "nicht konform" in Bezug auf die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen, die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) bewertet wurden.

¹ Der Ansatz zur Minderung der PAI-Indikatoren durch diese Ausschlusspolitik wird sich weiterentwickeln, da AXA IM die PAI dank verbesserter Datenverfügbarkeit und -qualität effektiver nutzen kann. Nicht alle Sektoren mit hohen Auswirkungen sind derzeit von der Ausschlussrichtlinie betroffen.

² Der Ansatz zur Minderung der PAI-Indikatoren durch diese Ausschlusspolitik wird sich weiterentwickeln, da AXA IM die PAI dank verbesserter Datenverfügbarkeit und -qualität effektiver nutzen kann.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden mit (i) qualitativen und (ii) quantitativen Ansätzen berücksichtigt:

(i) Der qualitative Ansatz zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen basiert auf den Ausschluss- und, sofern relevant, Stewardship-Richtlinien. Die Ausschlüsse, die im Rahmen der Anwendung der AXA IM-Sektorrichtlinien und der AXA IM-ESG-Standards angewandt werden, decken die wichtigsten Risiken für Nachhaltigkeitsfaktoren ab und werden dauerhaft und verbindlich angewendet.

Gegebenenfalls ermöglichen die Stewardship-Richtlinien eine zusätzliche Risikominderung für wichtige nachteilige Auswirkungen durch den direkten Dialog mit Unternehmen über Aspekte der Nachhaltigkeit und der Unternehmensführung. Durch die Mitwirkungspolitik nutzt das Finanzprodukt seinen Einfluss als Anleger, um Unternehmen zu ermutigen, ökologische und soziale Risiken zu mindern, die für ihre Sektoren relevant sind.

Die Ausübung der Stimmrechte bei Hauptversammlungen ist ein wichtiges Element des Dialogs mit den Unternehmen, in die investiert wird, um den langfristigen Wert der Unternehmen, in die das Finanzprodukt investiert, zu fördern und nachteilige Auswirkungen zu mindern.

Durch diese Ausschluss- und Stewardship-Richtlinien berücksichtigt das Finanzprodukt mögliche negative Auswirkungen auf diese spezifischen Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen:

Für Unternehmensanleihen:

	Relevante Richtlinien von AXA IM	PAI-Indikator
Klima- und weitere umweltbezogene Indikatoren	Klimarisikorichtlinie	PAI 1: Treibhausgas-Emissionen (THG) (Scope 1, 2 und 3 ab Januar 2023)
	Richtlinie zum Schutz der Ökosysteme und der Bekämpfung der Entwaldung	
	Klimarisikorichtlinie	PAI 2: CO ₂ -Fußabdruck
	Richtlinie zum Schutz der Ökosysteme und der Bekämpfung der Entwaldung	
	Klimarisikorichtlinie	PAI 3: THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
	Richtlinie zum Schutz der Ökosysteme und der Bekämpfung der Entwaldung	
	Klimarisikorichtlinie	PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
	Klimarisikopolitik (nur Verpflichtung)	PAI 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
	Klimarisikorichtlinie (unter Berücksichtigung einer erwarteten Korrelation zwischen Treibhausgasemissionen und Energieverbrauch) ³	PAI 6: Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren

³ Der Ansatz zur Minderung der PAI-Indikatoren durch diese Ausschlusspolitik wird sich weiterentwickeln, da AXA IM die PAI dank verbesserter Datenverfügbarkeit und -qualität effektiver nutzen kann. Nicht alle Sektoren mit hohen Auswirkungen sind derzeit von der Ausschlussrichtlinie betroffen.

	Richtlinie zum Schutz der Ökosysteme und der Bekämpfung der Entwaldung	PAI 7: Aktivitäten, die sich negativ auf die sensible Artenvielfalt auswirken
Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung	ESG-Standards / Verstöße gegen internationale Normen und Standards	PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
	ESG-Standardrichtlinie: Verstoß gegen internationale Normen und Standards (unter Berücksichtigung einer erwarteten Korrelation zwischen Unternehmen, die gegen internationale Normen und Standards verstoßen, und der mangelnden Umsetzung von Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung dieser Standards durch Unternehmen) ⁴	PAI 11: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
	Ausübung der Stimmrechte und Mitwirkungspolitik mit systematischen Abstimmungskriterien im Zusammenhang mit der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	PAI 13: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
	Richtlinie zum Engagement in umstrittenen Waffen	PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen

Für Staatsanleihen und überregionale Anleihen:

	Relevante Richtlinien von AXA IM	PAI-Indikator
Sozial	ESG-Standards von AXA IM mit Ausschluss von Investitionsempfängerländern mit schweren Verletzungen von sozialen Standards	PAI 16: Investitionsempfängerländer mit schweren Verletzungen von sozialen Standards
	Compliance-Ausschlussliste von AXA IM auf der Basis von internationalen und EU-Sanktionen	

(ii) Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch quantitativ über die Messung der PAI-Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt und jährlich im Anhang gemäß der Offenlegungsverordnung in der regelmäßigen Berichterstattung ausgewiesen. Ziel ist es, den Anlegern Transparenz über wichtige nachteilige Auswirkungen auf andere Nachhaltigkeitsfaktoren zu bieten. AXA IM misst alle vorgeschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen sowie weitere optionale ökologische Indikatoren und weitere optionale soziale Indikatoren.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte

Der Anlageverwalter wählt die Investitionen anhand nichtfinanzieller Kriterien auf der Grundlage der Ausschlussfilter aus, die in den Richtlinien für Sektorausschlüsse und ESG-Standards von AXA IM beschrieben sind. Diese sektoriellen Ausschlüsse decken Bereiche wie umstrittene Waffen, Klimarisiken, Agrarrohstoffe, Ökosystemsicherheit und Entwaldung sowie Tabak ab. Die ESG-Standards umfassen den Ausschluss spezifischer Sektoren im Bereich Phosphorwaffen sowie den Ausschluss von

⁴ Der Ansatz zur Minderung der PAI-Indikatoren durch diese Ausschlusspolitik wird sich weiterentwickeln, da AXA IM die PAI dank verbesserter Datenverfügbarkeit und -qualität effektiver nutzen kann.

Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Anlagen in Wertpapiere von Unternehmen, die gegen internationale Normen und Standards wie die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen; ebenfalls ausgeschlossen werden Anlagen in Unternehmen, die an schwerwiegenden ESG-Vorfällen beteiligt sind, und Anlagen in Emittenten mit niedriger ESG-Qualität (was zum Datum dieses Prospekts einem Score unter 1,43 (auf einer Skala von 0 bis 10) entspricht, wobei dieser Wert regelmäßig überprüft und angepasst wird). Instrumente, die von Ländern begeben werden, in denen spezifische Kategorien schwerwiegender Verstöße gegen die Menschenrechte beobachtet werden, werden ebenfalls ausgeschlossen. Nähere Informationen zu diesen Richtlinien finden Sie unter folgendem Link: [Richtlinien und Berichte | AXA IM Corporate \(axa-im.com\)](#).

Das Finanzprodukt wendet verbindlich einen ESG-Score-Upgrade-Ansatz auf seinen Referenzwert an, wie oben definiert, der voraussetzt, dass die ESG-Bewertung des Finanzprodukts über jener des Referenzwerts liegt, nachdem mindestens die schwächsten 25 % auf der Grundlage einer Kombination aus nachhaltigkeitsbezogenen Ausschlüssen, die für die Finanzprodukte gelten, und ihren ESG-Scores auf Basis des gewichteten Durchschnitts entfernt wurden, mit Ausnahme von Anleihen und anderen Schuldtiteln öffentlicher Emittenten, ergänzend gehaltenen Barmitteln und Solidaritätsanlagen. Ab dem 1. Januar 2026 wird der Schwellenwert auf 30 % angehoben.

Zudem wird das Finanzprodukt nach einem sozial nachhaltigen Anlageansatz (SRI) verwaltet.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Finanzprodukt wendet die nachfolgend beschriebenen Elemente jederzeit verbindlich an.

1. Der Anlageverwalter wendet seine sektoriellen Ausschlussrichtlinien und die ESG-Standards als ersten Ausschlussfilter jederzeit verbindlich an.

Über die Sektorausschlüsse werden Unternehmen ausgeschlossen, die mit umstrittenen Waffen, Klimarisiken, Soft Commodities (basierend auf Lebensmitteln sowie Agrar- oder aus dem Meer gewonnenen Rohstoffen), nicht nachhaltigen Praktiken in Bezug auf Ökosystemschutz und Entwaldung sowie Tabak in Verbindung stehen.

Die Richtlinie bezüglich ESG-Standards (die "ESG-Standards") sieht den Ausschluss bestimmter Sektoren wie Phosphorwaffen sowie von Anlagen in Wertpapiere von Unternehmen vor, die gegen internationale Normen und Standards wie die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen; ebenfalls ausgeschlossen werden Anlagen in Unternehmen, die an schwerwiegenden ESG-Vorfällen beteiligt sind, und Anlagen in Emittenten mit niedriger ESG-Qualität (was zum Datum dieses Prospekts einem Score unter 1,43 (auf einer Skala von 0 bis 10) entspricht, wobei dieser Wert angepasst wird). Instrumente, die von Ländern begeben werden, in denen spezifische Kategorien schwerwiegender Verstöße gegen die Menschenrechte beobachtet werden, werden ebenfalls ausgeschlossen. Nähere Informationen zu diesen Richtlinien finden Sie unter folgendem Link: [Richtlinien und Berichte | AXA IM Corporate \(axa-im.com\)](#).

2. Das Finanzprodukt wendet jederzeit verbindlich einen "ESG-Scoring-Upgrade-Ansatz" an, der voraussetzt, dass die ESG-Bewertung des Finanzprodukts über jener des Referenzwerts liegt, wie oben definiert, nachdem mindestens die schwächsten 25 % auf der Grundlage einer Kombination aus nachhaltigkeitsbezogenen Ausschlüssen, die für die Finanzprodukte gelten, insbesondere wie oben beschrieben, und ihren ESG-Scores auf Basis des gewichteten Durchschnitts entfernt wurden, mit Ausnahme von Anleihen und anderen Schuldtiteln öffentlicher Emittenten, ergänzend gehaltenen Barmitteln und Solidaritätsanlagen. Ab dem 1. Januar 2026 wird der Schwellenwert auf 30 % angehoben.

AXA IM hat Bewertungsmethoden eingeführt, um Emittenten (Unternehmen und Staaten sowie grüne, soziale und nachhaltige Anleihen) nach ESG-Kriterien einzustufen. Diese Methoden ermöglichen die Bewertung von Unternehmensanleihen und staatlichen Emittenten. Sie basieren auf quantitativen Daten mehrerer Datenanbieter sowie auf qualitativen Analysen aus internem und externem Research. Die Informationen, die in diesen Methoden verwendet werden, umfassen CO₂-Emissionen, Trockenstress, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Arbeitsrichtlinien für die Lieferkette, Geschäftsethik, Korruption und Instabilität.

Die Bewertungsmethoden für Unternehmensanleihen und Staaten stützen sich auf drei Säulen und mehrere Unterfaktoren, die die wichtigsten Faktoren wesentlicher Risiken von Emittenten aus den Bereichen E, S und G abdecken. Der Referenzrahmen basiert auf grundlegenden Prinzipien wie dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen, den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen internationalen Grundsätzen und Konventionen, die Unternehmen und Staaten auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung und der sozialen Verantwortung Orientierung bieten. Die Analyse basiert auf den wichtigsten ESG-Risiken und -Chancen, die zuvor für jede Branche und jedes Unternehmen identifiziert wurden, mit 10 Faktoren: Klimawandel, Naturkapital, Verschmutzung und Abfall, Umweltchancen, Humankapital, Produkthaftung, Einwendungen von Interessensgruppen, soziale Chancen, Corporate Governance und unternehmerisches Verhalten. Der endgültige ESG-Score bezieht auch das Konzept der branchenabhängigen Faktoren ein und unterscheidet bewusst zwischen Sektoren, um die wichtigsten Faktoren für die einzelnen Branchen überzugewichten. Die Wesentlichkeit beschränkt sich nicht auf Auswirkungen in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens, sondern umfasst auch Auswirkungen auf externe Interessensgruppen sowie das zugrunde liegende Reputationsrisiko, das sich aus einem falschen Verständnis wichtiger ESG-Themen ergibt. Bei der Unternehmensmethode wird die Schwere der Kontroversen überprüft und laufend überwacht, um sicherzustellen, dass die wesentlichsten Risiken im endgültigen ESG-

Score berücksichtigt werden. Schwerwiegende Kontroversen lösen deutliche Abschlüsse auf die Wertungen der Unterfaktoren und letztlich auf die ESG-Scores aus.

Diese ESG-Scores bieten einen standardisierten und ganzheitlichen Überblick über die ESG-Performance von Emittenten und ermöglichen die Bewertung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch das Finanzprodukt. Die ESG-Scoring-Methodik von AXA IM wird in einem speziellen methodischen Dokument auf unserer Website näher beschrieben: [Nachhaltigkeitsrichtlinien und Berichte | AXA IM Corporate \(axa-im.com\)](https://www.axa-im.com/nachhaltigkeitsrichtlinien-und-berichte).

3. Darüber hinaus schneidet die Anlagestrategie bei mindestens zwei der wichtigsten ESG-Leistungsindikatoren – CO₂-Intensität und Wasserintensität – jederzeit besser ab als ihr Referenzwert.

4. Für das Finanzproduktportfolio gelten die folgenden Mindestdeckungssätze (ausgedrückt als Mindestanteil am Nettovermögen, ohne Anleihen und andere Schuldtitel, die von staatlichen Emittenten ausgegeben werden, ergänzende Barmittel und Solidaritätsvermögen): i) 90 % für die ESG-Analyse, ii) 80 % für die Kohlenstoffintensität und iii) 55 % für die Wasserintensität. Der Schwellenwert wird bis zum 31. Dezember 2026 auf 90 % für KPI 1 und 60 % für KPI 2 angehoben.

Die im Anlageprozess verwendeten ESG-Daten (wie der ESG-Score oder der Score hinsichtlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung, sofern relevant) basieren auf ESG-Methoden, die teils auf Daten Dritter beruhen und teils intern erhoben werden. Sie sind subjektiv und können sich im Laufe der Zeit ändern. Trotz mehrerer Initiativen kann das Fehlen einheitlicher Definitionen ESG-Kriterien schwer vergleichbar machen. Daher ist es schwierig, Anlagestrategien, die ESG-Kriterien und eine ESG-Berichterstattung verwenden, miteinander zu vergleichen. Strategien, die ESG-Kriterien berücksichtigen, und Strategien, die Kriterien der nachhaltigen Entwicklung Rechnung tragen, verwenden gegebenenfalls ESG-Daten, die sich zwar ähneln, aber zu unterscheiden sind, weil sie anders berechnet werden. Die einzelnen ESG-Methoden von AXA IM, die hier beschrieben sind, können sich in Zukunft weiterentwickeln, um unter anderem Verbesserungen bezüglich der Datenverfügbarkeit und -zuverlässigkeit oder Änderungen der Vorschriften oder anderer externer Regelwerke oder Initiativen zu berücksichtigen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der in Betracht kommenden Anlagen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Finanzprodukt investiert nicht in Unternehmen, die wesentliche Verstöße gegen internationale Normen und Standards verursachen, zu ihnen beitragen oder mit ihnen in Verbindung stehen. Diese Standards konzentrieren sich auf Menschenrechte, Gesellschaft, Beschäftigung und Umwelt und stellen somit eine Methode dar, um die Verfahrensweisen guter Unternehmensführung eines Emittenten zu beurteilen, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung von Steuervorschriften. AXA IM stützt sich auf den Screening-Rahmen eines externen Anbieters und schließt alle Unternehmen aus, die als "nicht konform" in Bezug auf die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen, die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) bewertet wurden.

Darüber hinaus werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch im Rahmen der Mitwirkungspolitik sichergestellt. AXA IM hat eine umfassende aktive Unternehmensstrategie - Engagement und Abstimmung - umgesetzt, bei der AXA IM als Verwalter der Investitionen im Namen der Kunden fungiert. AXA IM sieht die Mitwirkung als Mittel für Anleger, um die Richtlinien und Praktiken der Unternehmen, in die investiert wird, zu beeinflussen, zu gestalten und zu ändern, um Risiken zu mindern und den langfristigen Wert zu sichern. Die Unternehmensführung wird von den Portfoliomanagern und spezialisierten ESG-Analysten auf erster Ebene bei den Besprechungen mit den Führungsteams der Unternehmen angesprochen. Aufgrund des langfristigen Anlegerstatus und der fundierten Kenntnis der Anlageziele ist AXA IM in der Lage, einen konstruktiven, aber anspruchsvollen Dialog mit ihnen zu führen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

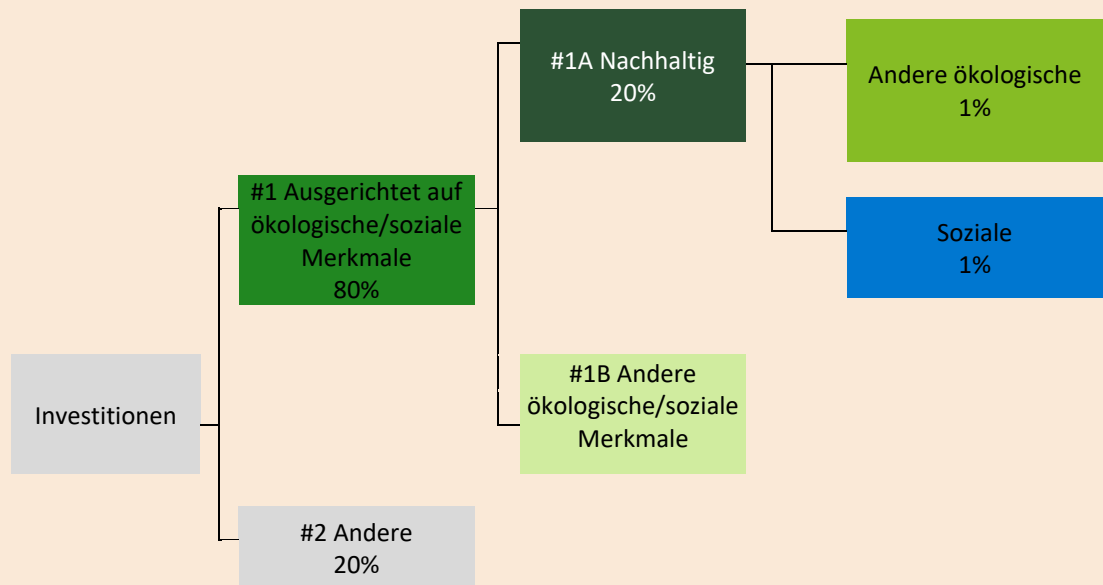


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Das Finanzprodukt zielt darauf ab, die Vermögensallokation wie in der vorstehenden Grafik dargestellt zu planen. Diese geplante Vermögensallokation kann vorübergehend abweichen.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, der zur Erfüllung der vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet wird, beträgt 80 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Der geplante Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts, bei dem sich dieses Finanzprodukt zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet, beträgt 20 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Auf die übrigen "anderen" Investitionen entfallen höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts. Die übrigen "anderen Investitionen" dienen der Absicherung sowie dem Liquiditäts- und Portfoliomanagement des Finanzprodukts. Ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen, die auf den Ausschlussrichtlinien von AXA IM beruhen, werden auf alle "anderen Investitionen" angewandt und beurteilt. Hiervon ausgenommen sind (i) Derivate mit nicht nur einem Basiswert, (ii) OGAW und/oder OGA, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, und (iii) Barmittel oder Anlagen in Barmitteln gleichgestellte Mittel wie vorstehend beschrieben.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate mit nur einem Basiswert, die zu Anlagezwecken verwendet werden, wenden Ausschlussrichtlinien an und tragen so dazu bei, die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Das Finanzprodukt berücksichtigt die Kriterien der Umweltziele der EU-Taxonomie nicht. Das Finanzprodukt berücksichtigt die DNSH-Kriterien (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) der EU-Taxonomie nicht.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten in Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁵ investiert?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

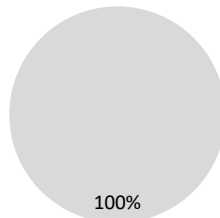
☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

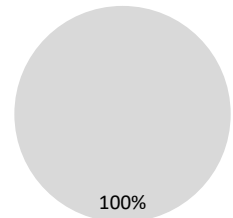
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas
■ Taxonomiekonform: Kernenergie
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas
■ Taxonomiekonform: Kernenergie
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die anderem Treibhausgasemission swerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Das Verhältnis zwischen den Investitionen in ökologisch nachhaltige Vermögenswerte, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, und sozial nachhaltigen Vermögenswerten beruht auf einer freien Allokation und ergibt in der Summe zumindest den Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielen beträgt 1 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Das Verhältnis zwischen den Investitionen in ökologisch nachhaltige Vermögenswerte, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, und sozial nachhaltigen Vermögenswerten beruht auf einer freien Allokation und ergibt in der Summe zumindest den Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Auf die übrigen "anderen" Investitionen entfallen höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts. Die "anderen" Vermögenswerte können Folgendes umfassen:

- Anlagen in Barmittel und Barmitteln gleichgestellte Mittel und
- andere für das Finanzprodukt zulässige Instrumente, die nicht die in diesem Anhang beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Kriterien erfüllen. Bei diesen Vermögenswerten kann es sich um übertragbare Wertpapiere, Derivate und Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben und zur Erreichung des finanziellen Ziels des Finanzprodukts und/oder zur Diversifizierung und/oder Absicherung eingesetzt werden.

Ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen werden auf alle "anderen Investitionen" angewandt und beurteilt. Hiervon ausgenommen sind (i) Derivate mit nicht nur einem Basiswert, (ii) OGAW und/oder OGA, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, und (iii) Barmittel oder Anlagen in Barmitteln gleichgestellte Mittel wie oben beschrieben.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar, da es sich beim angegebenen Referenzwert um einen breiten Marktindex handelt, der nicht auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere Informationen finden Sie im Fondszentrum von AXA IM unter diesem Link: [Fonds - AXA IM Global](#).

Weitere Einzelheiten zu den nachhaltigen Anlagerahmen von AXA IM finden Sie unter [Nachhaltige Finanzierung | SFDR | AXA IM Corporate](#).